

§ 10.

Die Landratsämter können mit Genehmigung des Ministeriums bestimmen, daß alle Kadaver oder Kadaverteile gefallener oder zur Beseitigung getöteter Pferde, Maulesel, Maultiere, Esel, Tiere des Rindergeschlechtes, Schweine, Schafe und Ziegen mit den in § 2 genannten Ausnahmen, sowie die bei der Fleischschau für untauglich zum menschlichen Genuß befundenen Teile von Schlachttieren den für die einzelnen Bezirke oder Gemeinden zuständigen Kadaververnichtungsanstalten (Abbedereien) zu überlassen sind (Bannrecht). Ein etwaiges Entgelt dafür wird von den Abbedereiverbänden, bei Gemeinden und Gutbezirken, die von der Pflicht der Zugehörigkeit zu diesen Verbänden befreit sind, von den Landratsämtern festgesetzt.

Beim Betriebe von Kadaververnichtungsanstalten durch selbständige Unternehmer ist das Bannrecht zeitlich zu begrenzen.

§ 11.

Eine Abbederei darf nur betreiben, wer die erforderliche Zuverlässigkeit und Befähigung besitzt und sich darüber genügend ausweisen kann.

§ 12.

Von jeder nicht zu Schlachtzwecken bewirkten Tötung und von jedem Falle des Verendens von Tieren, für deren Kadaver die unschädliche Beseitigung durch das thermodemische Verfahren nach § 2 dieses Gesetzes vorgeschrieben ist, hat der Besitzer oder bei dessen Behinderung die mit der Aufsicht der Tiere betraute Person der Ortspolizeibehörde unverzüglich Anzeige zu erstatten.

Der Anzeige bedarf es nicht, wenn ein Tier auf polizeiliche Anordnung getötet war.

Die Ortspolizeibehörde hat die Abbederei unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 13.

Die unschädlich zu beseitigenden Kadaver oder Kadaverteile sind bis zur Abholung so aufzubewahren, daß Vieh mit ihnen nicht in Berührung kommen kann.